

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDR. F24

DIESER VORDRUCK

IST FÜR DIE EINZAHLUNG der Einkommenssteuern und Quellsteuereinbehalte; MwSt.; Ersatzsteuern auf die Einkommens- und MwSt.; Irap; Regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer; INPS-, INAIL-, ENPALS- und INPDAL-Versicherungsprämien und -beiträge; Kameralrechte; Zinsen im Falle von Ratenaufteilungen.

UND FÜR DIE EINZAHLUNG ALLER IN FOLGENDEN FÄLLEN GESCHULDETEN BETRÄGE ZU VERWENDEN: Abrechnungen und formelle Überprüfungen der Erklärungen; Feststellungsbescheide; Strafbescheide bzw. Beanstandungen von Sanktionen; Überprüfungen mit Zustimmung (vereinbart); Gerichtliche Schlichtungen; Freiwillige Berichtigungen.

Wie eingezahlt wird

Die geschuldeten Beträge können bei jeder einzelnen Fälligkeit auch durch Verwendung mehrerer Vordrucke eingezahlt werden.

Die Einzahlung von Besitzern einer MwSt.-Nummer muss, wie von Art.37, Absatz 49 der Gesetzesverordnung Nr. 223 vom 04.07.2006 vorgesehen, mit Ausnahme der von der Steuer befreiten Fälle, auf telematischem Wege erfolgen.

Die Zahlung kann in diesen Fällen bei den Schaltern des Einhebungskonzessionärs oder einer vertragsgebundenen Bank und bei den Postämtern erfolgen:

- mit Bargeld;
- mit BANCOMAT-Karte bei den dazu ermächtigten Schaltern;
- mit POSTAMAT BZW. POSTAPAY-Karten durch die Belastung des Postkontokorrents bei jedem Postamt;
- mit Bank- oder Postschecks, die vom Steuerpflichtigen auf sich selbst trassiert sind bzw. mit beglaubigten Zirkular- oder Postschecks, die im Auftrag des Steuerpflichtigen selbst ausgestellt und auf die Bank oder Post für das Inkasso übertragen sind. In jedem Fall muss der Scheck bzw. die Anweisung auf den Betrag des Endsaldos aus dem Einzahlungsvordruck ausgestellt sein. Wird der Postscheck für eine Zahlung durch das Postamt in Anspruch genommen, muss der Vorgang vom Postamt vorgenommen werden, bei dem das Konto gehalten wird;
- mit Zirkularschecks und Eigenwechsellern bei den Konzessionären.

Zur Beachtung: sollte der Scheck auch nur zum Teil ungedeckt oder nicht zahlbar sein, wird die Zahlung als unterlassen betrachtet.

Wie der Vordruck abzufassen ist

Der Steuerzahler ist verpflichtet die Steuernummer, die meldeamtlichen Angaben und das Steuerdomizil mit besonderer Sorgfalt einzutragen.

Die „Steuernummer des Mitschuldners, Erben, Elternteils, Vormundes bzw. Konkursverwalters“ muss in Übereinstimmung mit dem „Identifizierungs-Code“ eingetragen werden. Die Liste der „Identifizierungs-Codes“ (z.B.: Elternteil/Vormund = 02; Konkursverwalter = 03; Erbe = 07) ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht. Einzutragen ist also der Code und die Steuernummer des:

– Mitschuldners;

– Erben, Elternteils, Vormundes oder Konkursverwalters, der die Einzahlung für den Steuerpflichtigen, der den Vordruck unterschreiben muss, durchführt.

In den entsprechenden Spalten der verschiedenen Teile des Vordruckes muss der Code der Abgaben bzw. der Einzahlungsgrund der verschiedenen Zahlungen und das Jahr, auf das sich die Zahlung bezieht mit vier Ziffern (z.B.: 2002), angeführt werden. Für Zahlungen mit periodischer Fälligkeit ist im Feld Ratenaufteilung/Region/Provinz/Bezugsmonat, der Bezugsmonat einzutragen (z.B.: für Einbehalte aus nicht selbständiger Arbeit des Novembers, ist 0011 anzuführen).

Eventuelle Fehler bei der Abfassung, können Zahlungsaufforderungen für denselben bereits entrichteten Betrag, mit sich bringen.

Subjekte deren Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen das entsprechende Kästchen ankreuzen und in der Spalte „Bezugsjahr“ das erste der zwei betreffenden Kalenderjahre anführen.

Die Beträge müssen immer mit den ersten zwei Dezimalzahlen angeführt werden und zwar auch dann, wenn diese gleich Null sind. Sind mehrere Dezimalzahlen vorhanden, muss der Betrag gemäß den folgenden Kriterien auf- bzw. abgerundet werden: ist die dritte Zahl gleich bzw. höher als 5, muss der Betrag aufgerundet werden. Ist die dritte Zahl niedriger als 5, muss der Betrag abgerundet werden (z.B.: 52,752 Euro werden auf 52,75 Euro abgerundet; 52,755 Euro werden auf 52,76 Euro aufgerundet. 52,758 Euro werden auf 52,76 Euro aufgerundet). Es wird darauf hingewiesen, dass die ersten zwei Dezimalzahlen auch dann anzuführen sind, wenn sie gleich Null sind wie im Fall, dass der Betrag in Euroeinheiten angeführt wird (z.B.: für einen geschuldete Betrag von 52 Euro ist 52,00 Euro anzuführen). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Absätze zwei und drei des Art. 51 der Gesetzesverordnung Nr. 213/98 bei der Umrechnung von Geld- und Verwaltungsstrafen folgendes vorsehen:

1. Ab 1. Januar 2002 ist jede Straf- oder Verwaltungsmaßnahme, die in Lire ausgedrückt ist, gemäß den geltenden Normativbestimmungen in Euro umzuwandeln und zwar gemäß dem Konversionssatz, der im Sinne des Abkommens unwiderruflich festgesetzt ist.
2. Ergibt sich durch die Umwandlung gemäß Absatz zwei, ein Betrag mit Dezimalzahlen, muss dieser durch eliminieren der Dezimalzahlen, auf- bzw. abgerundet werden.

Werden die geschuldeten Saldo- bzw. Akontozahlungen durch eine einmalige Zahlung entrichtet, muss in den Spalten „Raten/Region/Provinz/Bezugsmonat“ im Abschnitt „Staatskasse“ und „Raten/Bezugsmonat“ der Abschnitte „Regionen“ und „ICI und sonstige lokale Abgaben“ 0101 eingetragen werden. Bei Ratenzahlungen sind die Anweisungen im Abschnitt „Ratenaufteilung“, zu befolgen. Die vollständige Liste der Codes und der Einzahlungsgründe ist bei den Konzessionären, den Banken und Postagenturen erhältlich und kann außerdem dem Internet des Finanzministeriums (www.agenziaentrate.gov.it) entnommen werden.

Bei den Banken, Konzessionären und Postagenturen sind Vordrucke erhältlich, in denen die Codes der Abgaben angeführt sind, die am häufigsten eingezahlt werden.

Ratenaufteilung

Falls sich der Steuerpflichtige für die Ratenzahlung der geschuldeten Saldo- und Akontozahlungen der Steuern und Beiträge aus der Erklärung entschieden hat (mit Ausnahme der geschuldeten Akontozahlungen in den Monaten November und Dezember, die nicht in Raten aufgeteilt werden können), können diese Beträge in Monatsraten gleichen Betrages eingeteilt werden.

Die Ratenaufteilung muß nicht notgedrungen alle Beträge betreffen, die aufgrund der Erklärung, als Saldo- und Akontozahlungen geschuldet sind. Zum Beispiel ist es möglich die IRPEF in Raten aufzuteilen und die IRAP in einer einmaligen Zahlung zu entrichten oder die IRPEF-Akontozahlung in Raten aufzuteilen und den IRPEF-Saldo durch eine einmalige Zahlung einzuzahlen. In Bezug auf die Abgaben, die im Teil „Staatskasse“, „Regionen“ und „ICI und sonstige lokale Abgaben“ anzuführen sind, muss der Steuerzahler bei der Einzahlung jeder einzelnen Rate, der Abgabe entsprechend, in der Spalte „Raten/Region/Provinz/Bezugsmonat“ und in jener der „Raten/Bezugsmonat“, die Rate welche eben entrichtet wird und die gewählte Anzahl der Raten anführen (z.B.: wird die zweite von sechs Raten entrichtet, ist 0206 anzuführen).

Die erste Rate ist innerhalb dem Fälligkeitstag der Saldo- bzw. Akontozahlungen zu bezahlen. In jedem Fall muss die Ratenzahlung innerhalb November abgeschlossen sein.

Der bei jeder Fälligkeit zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der Rate des Kapitals und der entsprechenden Zinsen, die laut Zinssatz zu berechnen sind, der bei den Banken, Konzessionären und den Postagenturen angegeben ist. Die Zinsen sind im pauschalen Ausmaß, unabhängig vom Tag der Zahlung geschuldet und sind wie folgt zu berechnen: $C \times i \times t / 36.000$, wobei das „C“ den in Raten aufgeteilten Betrag, das „i“ die Zinsen und das „t“ die Anzahl der Tage darstellen, die zwischen der Fälligkeit der ersten und der zweiten Rate, liegen. Bei der Zahlung ist für jeden Teil des Vordruckes der entsprechende Code der Abgabe bzw. der Einzahlungsgrund des Beitrages zu verwenden.

Die Abrechnung

Der Steuerpflichtige kann die zustehenden Guthabenbeträge mit den Beträgen, die für Abgaben, Beiträge oder Prämien geschuldeten und im Vordr. F24 angeführt sind, verrechnen. Er muss dabei beachten, dass als Höchstbetrag des verrechneten Guthabens, der Betrag angeführt wird, der für die Tilgung des geschuldeten Gesamtbetrages aus den verschiedenen Teilen, nötig ist. Der Endsaldo im Vordruck kann niemals negativ sein (der Saldo eines einzelnen Teiles kann auch dann nicht negativ sein, wenn nur ein einzelner Teil abgefasst wird). Der Vordruck kann niemals mit einem Guthabenüberschuss abschließen, kann aber mit Null oder einem Positivsaldo, das heißt mit einem zu zahlenden Betrag abgeschlossen werden. Ein eventuell zustehender Guthabenüberschuss, kann unter Beachtung derselben Kriterien, bei folgenden Zahlungen verrechnet werden. Der Vordruck ist auch dann abzufassen und einzureichen, wenn infolge der Abrechnung keine geschuldeten Beträge aufscheinen das heißt, wenn der Endsaldo gleich Null ist.

Wer die Abrechnung vornimmt muss, damit die Guthaben einwandfrei aufscheinen, Folgendes angeben:

- a) in der Spalte „Code der Abgabe“ bzw. „Grund des Beitrages“, die Codes, durch welche sich das Guthaben ergibt;
- b) in der Spalte „Bezugsjahr“ bzw. „Bezugszeitraum“ den Steuerzeitraum bzw. den Beitragszeitraum auf den sich das Guthaben bezieht;
- c) in der Spalte „Beträge der verrechneten Guthaben“ den Gesamtbetrag des Guthabens, das man für die Abrechnung verwenden möchte. Im Besonderen:
 - in den Teilen „Staatskasse“, „Regionen und „**ICI und sonstige lokale Abgaben**“ muss jener Teil des Steuerguthabens angeführt werden, den man für die Abrechnung mit dem vorliegenden Vordruck verwenden möchte;
 - in den Teilen „INPS“ und „Sonstige Fürsorge- und Versicherungsanstalten“, jene Guthaben, die gegenüber Fürsorgeanstalten erhoben wurden, in den Beitragserklärungen aufscheinen und für die Abrechnung mit dem vorliegenden Vordruck verwendet werden sollen.Es wird daran erinnert dass der ausgleichbare Höchstbetrag auf 516.456,90 Euro festgesetzt ist.
- d) begrenzt auf die Fürsorge- und Versicherungsbeiträge, die sonstigen Identifizierungsangaben, die in den entsprechenden Teilen des Vordruckes vorgesehen sind.

Ausgleich und Ratenaufteilung

Falls der Steuerzahler den Ausgleich und die Ratenaufteilung vornehmen möchte, kann er zwei Vordrucke verwenden: den Ersten mit einem Endsaldo von gleich Null, für die Verwendung des zu verrechnenden Guthabens, wobei im Teil Ratenaufteilung, in Übereinstimmung mit dem entrichteten Betrag, 0101 anzuführen ist. Den Zweiten für die Angabe des Betrages der ersten Rate und des geschuldeten Restbetrages, wobei im Feld Ratenaufteilung die Nummer der zu zahlenden Rate und die Gesamtanzahl der gewählten Raten (zum Beispiel, ist es die erste von fünf Raten, 0105 anzuführen), anzugeben ist. Ab der zweiten zu zahlenden Rate sind die entsprechenden Zinsen geschuldet.

BESONDERE ANLEITUNGEN FÜR EINIGE ZAHLUNGSARTEN

Einzahlung von Beträgen, die im Falle einer Abrechnung und Überprüfung der Erklärung geschuldet sind.

In diesem Fall muss sich der Steuerzahler an die Anleitungen in der entsprechenden Mitteilung halten.

Einzahlung von Beträgen, die im Falle von Feststellungsbescheiden, Strafbescheiden bzw. Beanstandungen von Sanktionen, Überprüfungen mit Zustimmung und gerichtlichen Schlichtungen, geschuldet sind

Für die Einzahlung der Irap und der regionalen bzw. kommunalen Irap-Zusatzsteuer ist der Teil „Staatskasse“ zu verwenden.

Der Steuerzahler muss anführen:

- im Abschnitt „Code Amt“, den Code des Amtes, das den Akt erlassen hat, der Gegenstand des Bescheides ist;
- im Abschnitt „Code Akt“, den Code des Aktes, der Gegenstand des Beschlusses ist;
- in der Spalte „Bezugsjahr“ das Jahr, auf das sich die Übertretung bezieht.
- Für die Irap, für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern, ist in der Spalte „Raten/Region/Prov./Bezugsmonat/Code Körperschaft/Code Gemeinde“, der Code der Gebietskörperschaft anzuführen, welcher die Beträge zugewiesen werden. Auch diese Codes können der Web-Site www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Die Abgabe und die Zinsen sind zusammen, unter Verwendung des Abgabencodes zu entrichten, während die Geldstrafen getrennt, mit dem entsprechenden Code eingezahlt werden müssen.

Falls der Steuerzahler die Einzahlung für mehrere Bescheide durchführt, muss er für jeden Bescheid einen getrennten Einzahlungsvordruck abfassen. **Zur Beachtung:** durch die Verwendung auch nur eines einzigen der Codes, die für die Einzahlung der Beträge, die Gegenstand dieses Abschnittes sind eingeführt wurden, ist man verpflichtet, auch die entsprechenden Felder „Code Amt“ und „Code Akt“, abzufassen.

Rücktritt

Dieser Vordruck ist auch für die Einzahlung von Steuern und Zinsen wie auch von Geldstrafen infolge eines Rücktrittes zu verwenden. In diesem Fall ist der Abschnitt „Code Amt“ niemals abzufassen.

ABSCHNITT FÜR DIE ICI UND FÜR SONSTIGE LOKALE ABGABEN

Anleitungen für die Zahlung der ICI

Für die Einzahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI), ist der Abschnitt „ICI und sonstige lokale Abgaben“ zu verwenden

Im Besonderen sind in jeder Zeile folgende Daten anzuführen:

Im Feld „Code Körperschaft/Code Gemeinde“ den Katastercode der Gemeinde, in welcher sich die Immobilien befinden. Dieser Code besteht aus vier Kennzeichen.

Im Feld „Berichtigung“ das Kästchen ankreuzen, wenn sich die Zahlung auf eine Berichtigung bezieht.

Im Feld „Abgeänderte Immobilie“ das Kästchen ankreuzen, wenn eine oder mehrere Immobilien abgeändert wurden, für deren Änderung die Einreichung der Abänderungserklärung erforderlich ist.

Im Feld „Akonto“ das Kästchen ankreuzen, wenn es sich um eine Anzahlung handelt.

Im Feld „Saldo“ das Kästchen ankreuzen, sollte es sich um eine Saldozahlung handeln. Wird die Akonto- und Saldozahlung durch eine einzige Zahlung vorgenommen, sind beide Kästchen anzukreuzen.

Im Feld „Immobilien Nr.“ ist die Anzahl der Immobilien (höchstens drei) anzugeben.

Das Feld „Ratenaufteilung“ ist nicht abzufassen.

Im Feld „Bezugsjahr“ ist das Steuerjahr einzutragen, auf das sich die Zahlung bezieht. Wird das Feld „Berichtigung“ angekreuzt, ist das Jahr anzugeben, im Laufe dessen die Steuer einzuzahlen gewesen wäre.

Im Feld „Bezahlte Schuldbeträge“ ist der geschuldete Betrag einzutragen. Im Falle der Hauptwohnung, ist die Steuer nach Abzug des Absatzbetrages für die Hauptwohnung im Kästchen unten links anzuführen. Die geschuldeten Beträge jedes einzelnen Abgabecodes (Hauptwohnung, landwirtschaftliche Grundstücke, Baugründe, sonstige Gebäude) bilden den Betrag, der in Zeile Gesamtbetrag G, zu übertragen ist.